



# Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8

A-6365 Kirchberg in Tirol

Tel.: 05357/2213-31, Fax.: DW -12

[www.kirchberg.tirol.gv.at](http://www.kirchberg.tirol.gv.at); E-Mail: [gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at)

## **Verordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol über die Festlegung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung 2023)**

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten, mit welcher die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge für bestimmte Arten von baulichen Vorhaben festgelegt wird (**Garagen- und Stellplatzverordnung 2023**).

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr. 44/2022 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022 in Verbindung mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes (LGBl Nr. 99/2015) wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 06.06.2023 Nachfolgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Begriffsbestimmungen**

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Anzahl und Größe zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Die für Einkaufszentren nach § 49 TROG 2022 und Handelsbetriebe nach § 48a TROG 2022 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden.
- (2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer der baulichen Anlage.
- (3) Stellplätze und Garagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Diese müssen den Technischen Bauvorschriften 2016 (LGBl Nr. 33/2016 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2020) entsprechen.
- (4) Als Verkaufsfläche gilt die in § 8 Abs 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 (TROG 2022), LGBl Nr. 43/2022 zuletzt geändert durch LGBl Nr. 62/2022, definierte Kundenfläche, jedoch ohne jene Flächen, die der Erschließung der genannten Flächen dienen und zur Benützung durch Kunden bestimmt sind.
- (5) Betriebsflächen sind alle Räume und Bereiche – ausgenommen Lagerräume und Lagerflächen sowie Sanitäranlagen – in Industrie- und Gewerbebetrieben, in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, sowie Kunden aufhalten können (z.B. Arbeitsräume, Werkstätte, Personalräume und dgl.).

- (6) Hauptsiedlungsgebiete sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig – gemessen an der durchschnittlichen Geh-Geschwindigkeit einer gesunden Person mittleren Alters – innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechende Einrichtungen befinden.
- (7) Die Anzahl der gemäß dieser Verordnung zu errichtenden Stellplätze wird in der Baubewilligung festgelegt.

## § 2

### Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

Für Wohnbauten wird das Gemeindegebiet von Kirchberg in Tirol in zwei Kategorien eingeteilt, nach denen unten stehende Stellplätze festgelegt werden:

- Kategorie I  
Gesamtes Gemeindegebiet ohne Aschau, Spertental ab Skirast und Sonnberg (unter dem Begriff Sonnberg fallen alle Wohnbauten zu den Adressen „Vorderer Sonnberg“, „Mittlerer Sonnberg“, „Hinterer Sonnberg“ und „Leitenweg“)
- Kategorie II  
Aschau, Spertental ab Skirast und Sonnberg (Abgrenzung siehe oben)

1a WOHNBAUTEN der Kategorie I					
	1.1	Wohngeläude bzw. Wohneinheit bis 60 m <sup>2</sup> WNF 61 bis 80 m <sup>2</sup> WNFL 81 bis 110 m <sup>2</sup> WNFL mehr als 110 m <sup>2</sup> WNFL	je	Hauptsiedlungsgebiet 1,0 Stellplätze 1,5 Stellplätze 1,7 Stellplätze 2,1 Stellplätze	übriges Siedlungsgebiet 1,2 Stellplätze 1,8 Stellplätze 2,0 Stellplätze 2,3 Stellplätze
1b WOHNBAUTEN der Kategorie II					
	1.1	Wohngeläude bzw. Wohneinheit bis 60 m <sup>2</sup> WNF 61 bis 80 m <sup>2</sup> WNFL 81 bis 110 m <sup>2</sup> WNFL mehr als 110 m <sup>2</sup> WNFL	je	Hauptsiedlungsgebiet 1,4 Stellplätze 2,1 Stellplätze 2,4 Stellplätze 2,5 Stellplätze	übriges Siedlungsgebiet 1,6 Stellplätze 2,4 Stellplätze 2,8 Stellplätze 3,0 Stellplätze
	1.2	Wohnanlagen gem. § 2 Abs. 5 TBO 2022			85 % der jeweiligen Höchstzahlen nach 1.1

2		BEHERBERGUNGSBETRIEBE, GAST- UND VERKAUFSSTÄTTEN		
	2.1	Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	je angefangene 3 Betten 1 Stellplatz	
		Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	je angefangene 3 Betten 1 Stellplatz	
		zusätzlich	für je angefangene 4 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz, mindestens jedoch pro angefangene 8 m <sup>2</sup> Lokalnutzfläche (dazu zählen Gastlokal und gesamter Barbereich) 1 Stellplatz	

2.2	Restaurants, Gaststätten, Nachtlokale	Je 4 Sitzplätze 1 Stellplatz, mindestens je angefangene 8 m <sup>2</sup> Lokalnutzfläche 1 Stellplatz
2.3	Verkaufsstätten	
2.3.1	Geschäfte, Läden	je angefangene 15 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 Stellplatz, mind. 3
2.3.2	Super- und Verbrauchermärkte bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	je angefangene 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 Stellplatz
2.3.4	Einkaufszentren Betriebstyp A	für die ersten 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche je 25 m <sup>2</sup> 1 Stellplatz, darüber hinaus je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 Stellplatz

3	HEIME	
3.1	Altenwohnheime u. Altenwohnungen	1 Stellplatz je 6 Wohneinheiten zzgl. je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
3.2	Jugendwohnheime für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 3
3.3	Erwachsenwohnheime für in Ausbildung befindliche oder berufstätige Personen über 18 Jahren	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mind. 3
3.4	Sanatorien	1 Stellplatz je 6 Betten zzgl. je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

4	SCHULEINRICHTUNGEN	
4.1	Kindergärten, Horte	je Gruppenraum 2 Stellplätze
4.2	Pflichtschulen	je Klassenraum 2 Stellplätze
4.3	Mittlere und berufsbildende Schulen	je Klassenraum 3 Stellplätze

5	GEWERBLICHE ANLAGEN	
5.1	Industrie- und Gewerbebetriebe, Warenlager ohne Verkauf	je 200 m <sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Stellplatz zzgl. je angefangene 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
5.2	Lagerhäuser und Lagerräume	je 100 m <sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Stellplatz
5.3	Kraftfahrzeugstätten, Tankstellen mit Wartungsplätzen oder Waschstraßen	je Wartungs- und Reparaturstand 5 Stellplätze

6	ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- U. PRAXISRAUME	
6.1	Büro- und Verwaltungsgebäude	je angefangene 30 m <sup>2</sup> Bürofläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Stellplätze pro Betrieb
6.2	Praxisräume, Beratungsräume	je angefangene 30 m <sup>2</sup> Praxisfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze pro Betrieb
6.3	Apotheken	je angefangene 15 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3

7	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN	
7.1	Versammlungsräume 7.1.1 Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen udgl	je angefangene 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

	7.1.2 Kinos, Vortragssäle	je angefangene 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
	7.1.3 Kirchen	je angefangene 30 Sitzplätze 1 Stellplatz
	7.1.4 Friedhöfe	je angefangen 300 m <sup>2</sup> 1 Stellplatz

8	<b>SPORTANLAGEN</b>	
	Stadien	je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 Stellplatz
	Spiel- und Sporthalle	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche 1 Stellplatz
	Freibäder	je 200 m <sup>2</sup> Fläche 1 Stellplatz
	Hallenbäder	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche 1 Stellplatz
	Übrige Sportanlagen	je angefangene 10 Besucher 1 Stellplatz

### § 3

#### Anordnung der Stellplätze

Die Zu- und Abfahrten von Stellplätzen müssen unabhängig von deren Belegung für alle Plätze jederzeit möglich sein. Um den Verkehrsfluss auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu behindern, ist ein Einfahrts- oder Garagentor so zu situieren, dass davor auf eigenem Grund ein Kraftfahrzeug abgestellt werden kann oder ist mindestens ein (1) Stellplatz so anzuordnen, dass jederzeit ein ungehindertes Zu- und Abfahren möglich ist. Für Abstellflächen für dieselbe Wohneinheit bzw. ein Wohnhaus ist die Anordnung von Hintereinander-Parkflächen erlaubt.

### § 4

#### Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wurde, sind seitens des Eigentümers, Bauberechtigten oder sonstigen Berechtigten zunächst nachweisbare Anstrengungen zur alternativen Abdeckung der Stellplatzerfordernisse zu unternehmen, dies durch das Anstreben einer Anmietung von Stellplätzen, die von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind. Sollten diese Anstrengungen erfolglos bleiben, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß §§ 3 bis 6 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021) zu leisten.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.10.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Helmut Berger

angeschlagen am: 03.07.2023

abgenommen am: 18.07.2023